

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 123

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG VOLLZUG DES AUFENTHALTSGESETZES (AUF- ENTHG) UND DES ASYLGESETZES (ASYLG) MASSNAHMEN ANLÄSSLICH DER CORONA- PANDEMIE

Die Abteilung Migration (Ausländerbehörde) der Stadt Krefeld bleibt ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis zunächst Freitag, den 30.04.2020 für den Publikumsbetrieb geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der vorgenannten Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die Stadt Krefeld erlässt nach § 1 S. 1 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) NRW

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 30.04.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern, die rechtmäßig mit Hauptwohnsitz innerhalb Krefelds behördlich gemeldet sind, wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen von Ausländern, welche innerhalb des Zeitraumes vom 18.03.2020 bis einschließlich 30.04.2020 ablaufen und welche für die Stadt Krefeld zugewiesenen Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb Krefelds, werden von Amts wegen bis einschließlich 30.04.2020 verlängert.
3. Ausgenommen von den Regelungen nach den Ziffern 1 und 2 sind Ausländer, die im Stadtgebiet gemeldet sind, jedoch eine wohnsitzbeschränkende Auflage für einen anderen Zuständigkeitsbereich haben.
4. Die Ausreisefrist für Ausländer, die sich visumsfrei im Bundesgebiet aufhalten und die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, wird von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt nach §41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW einen

Tag nach Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt. Im Internet ist sie einsehbar unter www.krefeld.de.

Begründung

Die Abteilung Migration (Ausländerbehörde) der Stadt Krefeld bleibt ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis zunächst Freitag, den 30.04.2020 für den Publikumsbetrieb geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der vorgenannten Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Die angeordnete Maßnahme ergeht auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Corona-Virus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Da nach derzeitiger Datenlage von einem weiteren Anstieg der Infektionen Covid-19-Virus auszugehen ist, besteht die Gefahr, dass immer mehr Menschen und Einrichtungen betroffen sein werden. Gründe des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung machen insofern diese Allgemeinverfügung erforderlich, da nur so das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann. Auch ergeben sich im Behördenalltag unzählige Kontakte, die eine Ausbreitung des Infektionsgeschehens unterstützen können. Aus den vorgenannten Gründen ist es daher notwendig, über einen begrenzten Zeitraum vom 18.03.2020 bis zunächst 30.04.2020 die Abteilung Migration für den Publikumsbetrieb zu schließen. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verlangsamen bzw. zu unterbinden. Sofern über diesen Zeitraum hinweg weitere Anordnungen notwendig werden, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

I

Nach § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fortbestandsfiktion), wenn ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt hat.

Nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wurde. Da der Ausländer durch die Schließung der Abteilung Migration für den Publikumsbetrieb unverschuldet daran gehindert ist, etwaige Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 84 Abs. 4 Satz 3 AufenthG angeordnet. Die Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG nach dieser Allgemeinverfügung gilt nur für verspätete Anträge, die bis zum 30.04.2020 gestellt werden und sofern der entsprechende Aufenthaltstitel im Zeitraum 18.03.2020 bis 30.04.2020 seine Gültigkeit verliert.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz dieser Anordnung in jedem Fall eine persönliche Antragsstellung auf Erteilung bzw. Ver-

längerung des Aufenthaltstitels erforderlich ist. Die persönliche Antragsstellung kann später erfolgen, wenn die Ausländerbehörde wieder für den Publikumsbetrieb geöffnet ist. Hierzu wäre im Vorfeld dann wieder eine Terminvereinbarung erforderlich.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Es bedarf einer Übergangslösung für die Schließzeit, da aufenthaltsrechtliche Dokumente häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen darstellen. Zudem ist sie auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer Rechnung tragen zu können und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Abteilung Migration weiterhin zu ermöglichen.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen, insbesondere die Arbeitserlaubnisse und Wohnsitzauflagen, grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II

Die vorgenannten Erwägungen und Anordnungen gelten auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird, sowie für Ausländer, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen. Von den vorgenannten begünstigenden Regelungen dieser Allgemeinverfügung sollen nur Personen profitieren, die sich rechtmäßig erlaubt, gestattet, oder geduldet im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde der Stadt Krefeld aufhalten.

III

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche rechtmäßig visumsfrei eingereiste Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert. In Anlehnung an die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung – SchengenVisaCOVID-19-V) vom 08.04.2020 wird die Ausreisefrist dieser Personen -da ein fiktiver Fortbestand wegen des fehlenden Aufenthaltstitels trotz legalem Aufenthalt nicht möglich ist- bis zum 30.06.2020 verlängert. Diesem Personenkreis kann trotz eingeschränktem Betrieb der Abteilung Migration eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt werden, durch welche die Frist zur Ausreise auf den 30.06.2020 verlängert wird.

Betroffene wenden sich bitte per E-Mail an auslanderamt@krefeld.de oder telefonisch an 02151/862333.

Hinweis:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie daher die Informationslage auf der Internetseite der Stadt Krefeld unter www.krefeld.de oder in den lokalen Medien. Sofern erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 01.05.2020 verlängert werden.

Entsprechend der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung – SchengenVisaCOVID-19-V) sind Ausländer, die sich am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufgehalten haben, oder die nach dem 17. März 2020 und vor dem Inkrafttreten der vorgenannten Verordnung (10.04.2020) mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und die sich jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Bundesgebiet aufhalten, ab dem Zeitpunkt des Ablaufes ihres Schengen-Visums bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über die telefonische Hotline 02151/862333.

Die Hotline ist

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
donnerstags von 14:00 Uhr 17:30 Uhr

erreichbar.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes von persönlichen Vorsprachen bei Ihrer Ausländerbehörde ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Krefeld, den 23.04.2020

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.